



Ausschussdrucksache 21(6)120e
vom 3. Oktober 2026, 11:01 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der sachverständigen Person Ronska Grimm

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des
strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen
BT-Drucksache 21/7560

und

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter
K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten
BT-Drucksache 21/551

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Schriftliche Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des
deutschen Bundestages am 05.10.2026**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor
sogenannten K.-o.-Tropfen BT-Drucksache 21/7560**

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

**Gesetz zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur
Begehung von Raub- und Sexualdelikten BT-Drucksache 21/551**

I. Erforderlichkeit

Die Notwendigkeit der Gesetzesänderung entsprechend des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 21/7560), den ich im Verhältnis zum Vorschlag des Bundesrates (BT-Drucksache 21/551) für vorzugswürdig erachte, folgt daraus, dass mit der bisherigen Rechtslage der Unrechtsgehalt der Tat nicht abgebildet wird. Der Unrechtsgehalt einer Vergewaltigung nach heimlicher Verabreichung bewusstseinsverändernder Substanzen steht dem einer Tatbegehung mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs nicht nach.

Verletzte berichten mir im Rahmen meiner anwaltlichen Tätigkeit regelmäßig, dass das Wissen darum, mehrere Stunden bewusstlos oder ohne Erinnerung in der Gewalt eines oder mehrerer Täter gewesen zu sein und nicht zu wissen, was in dieser Zeit mit dem eigenen Körper passiert ist, der schlimmste Aspekt der Vergewaltigung ist. Die schwere Verletzung des Körpers und des sexuellen Selbstbestimmungsrechts durch heimtückische Begehungsweise führt im Gegensatz zu einem offenen Angriff häufig auf besondere Weise zu Gefühlen der Beschämung, Entwürdigung, Abwertung und der Entfremdung vom eigenen Körper. Auch das Wissen darum, im Zustand der vollständigen Schutzlosigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit gefilmt worden zu sein führt dazu, dass Verletzte in der Regel lebenslang mit der Unsicherheit konfrontiert sind, ob es Tatvideos gibt und ob bzw. wo diese verbreitet worden sind. Der erlebte vollständige Kontrollverlust während der Tat endet somit nicht, sobald sich Verletzte körperlich in Sicherheit befinden. Vielmehr manifestiert sich der Kontrollverlust über die Tat hinaus dauerhaft dadurch, dass in den meisten Fällen keine Kontrolle über den Verbleib von Videoaufnahmen erlangt werden kann.

Eine Privilegierung von Täter*innen aufgrund des Aggregatzustandes des Angriffsmittels¹, wie es momentan im Hinblick auf die Mindestfreiheitsstrafe der Fall ist, ist nicht sachgerecht, zumal im Gegensatz zu Waffen oder gefährlichen Werkzeugen, die häufig auch spontan zum Einsatz kommen, Täter*innen den Einsatz von bewusstseinsverändernden Substanzen zur heimtückischen Begehung einer Vergewaltigung in der Regel schon im Zeitpunkt der Beschaffung, also weit im Voraus planen.

Die mit dem Gesetzesentwurf geplante Klarstellung, dass auch gefährliche Mittel, die bei der Begehung eines Sexualdelikts oder eines Raubes verwendet werden, dem Qualifikationstatbestand des § 177 Absatz 8 Nummer 1 bzw. des § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB unterfallen, ist daher in der bestehenden Logik zu begrüßen. Das Strafsystem in der bestehenden Form an sich verhindert Vergewaltigungen jedoch nicht und lässt Verletzte in der Praxis doppelt im Stich. Sie werden nicht durch geeignete Präventionsmaßnahmen im Vorfeld geschützt, während die Taten im Nachgang mit Blick auf die sehr niedrigen Verurteilungsquoten überwiegend auch nicht geahndet werden². Das Gewaltmonopol des Staates wird damit regelmäßig seiner Aufgabe bei Sexualdelikten unter keinem Gesichtspunkt gerecht.

¹BGH Beschluss v. 08.10.2024 - 5 StR 382/24

²Vgl. Zahlen für Berlin etwa Abgeordnetenhaus Drucksache 19 / 20 849 - Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz und Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) vom 5. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2024) zum Thema: Sexualstraftaten gegen Kinder und Erwachsene: Wie besorgniserregend ist die Lage in Berlin? und Antwort vom 26. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2024)

II. Praktischer Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs

Während die Begehung mittels Waffe oder gefährlichen Werkzeugs ggf. körperliche Verletzungen verursacht, die die Aussage der Verletzten im Strafverfahren stützen und die Beweislage verbessern können, ist bei bewusstseinsverändernden Substanzen das Gegenteil der Fall. Die Mehrheit der von mir bearbeiteten Fälle mit Verdacht auf Verabreichung bewusstseinsverändernder Substanzen ist aufgrund der Beweislage durch Einstellung oder Freispruch beendet worden.

Hieran wird die geplante Gesetzesänderung nichts ändern.

Der praktische Anwendungsfall der geplanten Gesetzesänderung ist vorliegend sehr begrenzt. Er wird sich fast ausschließlich auf die Fälle beziehen, in denen es Verletzten gelungen ist, rechtzeitig Rückstände des Mittels im Körper gerichtsfest dokumentieren zu lassen. Aufgrund struktureller Hürden ist dies in Praxis faktisch kaum möglich. Die medizinischen Einrichtungen zur anzeigenunabhängigen Spurensicherung sind bislang nicht bundesweit flächendeckend und niedrigschwellig zugänglich. Auch ist die Möglichkeit der anzeigenunabhängigen Spurensicherung in der Bevölkerung kaum bekannt. Soll das Gesetz einen praktischen Anwendungsbereich haben, muss das Wissen um sexuelle Selbstbestimmung, rechtliche Möglichkeiten, Anlaufstellen und Hilfsangebote nach sexualisierter Gewalt auch im Hinblick auf kindliche und jugendliche Verletzte nachhaltig und dauerhaft optimalerweise schon in der Schule vermittelt werden.

Selbst wenn Verletzte jedoch direkt Anzeige erstatten und gemeinsam mit der Polizei ein Krankenhaus aufsuchen, ist es jedenfalls in Berlin immer wieder der Fall, dass Verletzte von Krankenhäusern abgewiesen werden. Mir liegen Akten vor, in denen Verletzte trotz Anzeige mitten in der Nacht bis zu drei Krankenhäuser aufsuchen mussten, bis die Untersuchung mittels sogenannten „Rape Kits“ erfolgt ist. In anderen Fällen berichten Verletzte von Wartezeiten im Krankenhaus von mehreren Stunden bis zur Untersuchung. Diese Missstände stellen nicht nur eine erhebliche psychische Belastung für Verletzte dar, sondern führen auch zu Beweismittelverlust durch Zeitablauf.

Hinzu kommt, dass bislang nicht die dringend notwendigen, regelmäßig anzupassenden toxikologischen Diagnostikverfahren entwickelt werden, um die verschiedenen Substanzen standardisiert auch nach längeren Zeiträumen nachweisen zu können. Die Zeitfenster zum Nachweis von Substanzen ist bislang teilweise zeitlich so limitiert, dass dieses häufig bereits abgelaufen ist, bevor Verletzte überhaupt in der Lage sind, den Tatort zu verlassen.

Sind die Substanzen nicht mehr nachweisbar, was derzeit der Regelfall ist, sind die Anwendungsfälle des Gesetzes stark begrenzt. Denkbar ist eine Anwendung etwa im unwahrscheinlichen Fall eines überprüfbaren Geständnisses oder wenn zusätzlich zu Tatvideos auch Chatverläufe o.ä. vorliegen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, welche Substanzen der Verletzten durch wen verabreicht worden sind. Selbst wenn -wie im derzeit laufenden Verfahren vor dem Landgericht Berlin- bei einem Beschuldigten der Besitz einer flüssigen Mischung der Substanzen Etizolam und GHB festgestellt wird und es Videos von der Vergewaltigung bewusstloser Frauen gibt, ist der Nachweis, dass diese Mittel auch bei der

jeweiligen Vergewaltigung angewendet worden sind (und nicht etwa nur Alkohol) gegebenenfalls schwierig³.

Zusätzlich erschwert wird die Beweislage in der Praxis dadurch, dass die Polizei jedenfalls in Berlin häufig keine Hausdurchsuchung zum Auffinden von bewusstseinsverändernden Substanzen durchführt, Suchmaschinenanfragen nicht überprüft, Handyauswertungen nicht oder nur oberflächlich erfolgen⁴ und bewusstseinsverändernde Substanzen auch im Hinblick auf ihre leichte Tarnung (z.B. als Haarpflegeprodukt⁵) nicht ohne weiteres von Ermittlungsbeamten erkannt werden. Werden Datenträger ausgewertet, führt dies jedenfalls in Berlin teilweise zu Verzögerungen von mehreren Jahren, die wiederum später strafmildernd berücksichtigt werden.

Die regelmäßige, verpflichtende Schulung von Justiz und Ermittlungsbehörden und die Verbesserung der toxikologischen Diagnostik auch durch Finanzierung entsprechender Forschung ist daher Grundvoraussetzung für den Anwendungsbereich der Norm, die andernfalls weitestgehend ins Leere laufen wird.

Durch die Ausgestaltung als „gefährliches Mittel“ besteht zudem die Gefahr, dass Sachverhalte, die nach dem Willen des Gesetzgebers unter die Norm fallen sollen, von der Rechtsprechung nicht darunter subsumiert werden. Die Gefahr besteht insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung der Gefahr der erheblichen psychischen Gesundheitsschäden⁶ sowie ggf. bei der Verabreichung von Betäubungsmitteln durch medizinisches Fachpersonal⁷. Hier sind zumindest ausführliche Klarstellungen in der Gesetzesbegründung erforderlich.

Unabhängig von der Gabe von K.O.-Tropfen lautet die eigentlich relevante Frage jedoch woran es liegt, dass ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik 2025⁸ ein großer Teil der (cis-) männlichen Bevölkerung schwere Sexualstraftaten begeht und sämtliche Maßnahmen der vergangenen Jahre keine rückläufigen Effekte erzielen konnten. Laut Pressemitteilung der Bundesregierung vom 20. April 2026 zur PKS 2025 sind die Fallzahlen beim Delikt Vergewaltigung seit 2018 um rund 72 Prozent gestiegen⁹. Die Tatverdächtigen sind laut PKS zu 98,6 Prozent männlich und kommen überwiegend aus dem sozialen Nahbereich.

Wenn man die Verhütung von Gewalt gegen FLINTA* (Frauen, Lesben, Inter*, non-binary*, trans* und agender Personen) ernst nehmen möchte, reicht die Anhebung einer Mindestfreiheitsstrafe nicht aus. Die Nachhaltigkeitsziele 5 und 16 der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern, werden durch die Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe

³Bericht zum aktuellen Verfahren vor dem LG Berlin <https://taz.de/Vergewaltigungsprozess-in-Berlin!/6207297&s=ko%2Btropfen/> (letzter Zugriff: 02.10.2026)

⁴Zu bekannten Problemen hinsichtlich der Arbeitsweise von Polizei und Staatsanwaltschaft siehe auch: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/017/2101708.pdf>

⁵STRG_F, Das Vergewaltiger-Netzwerk auf Telegram, Dezember 2024, online unter: <https://www.youtube.com/watch?v=GLrzyOLJUtk> (letzter Zugriff: 03.10.2026)

⁶Sie zu den teilweise überspannten Anforderungen des BGH an psychische Tatfolgen und den entsprechenden Vorsatz des Täters BGH 1 StR 11/19 - Beschluss vom 7. Februar 2019 (LG Coburg)

⁷Vgl. Vergewaltigung nach Injektionen von Propofol durch Assistenzarzt im Krankenhaus <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/vergewaltigungen-krankenhaus-101.html>

⁸https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2025/pksTabellen_Interpretationshilfen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=266674

⁹<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/polizeiliche-kriminalstatistik-2025-2422020>

nicht erreicht. Die Bundesregierung ist im Hinblick auf das Funktionieren des Rechtsstaates in der Pflicht, tatsächlich wirksame Maßnahmen¹⁰ gegen sexualisierte Gewalt zu ergreifen. Daher wird der Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 21/7560) ausdrücklich begrüßt.

Insbesondere der darin enthaltene Hinweis, dass der Begriff der „K.o.-Tropfen“ zu kurz greift und stattdessen in der Gesetzesbegründung der Begriff „bewusstseinsverändernde Substanzen“ verwendet werden sollte, ist zutreffend.

III. Verhältnis zu § 80 JGG

Verletzte, egal ob selbst minderjährig oder nicht, können sich nach Straftaten durch Jugendliche dem Verfahren nur als Nebenkläger*in unter den Voraussetzungen des § 80 JGG anschließen. Die Zulassung der Nebenklage entscheidet darüber, ob Verletzte faktisch lediglich Beweismittel und Objekt des Verfahrens sind oder als Prozessbeteiligte am Verfahren teilnehmen können. Letzteres ist für Verletzte wichtig, um Würde und Handlungsmacht zurück zu erlangen. Auch das Recht, sich einer anwaltlichen Nebenklagevertretung zu bedienen, hängt von der Zulassung der Nebenklage ab. § 80 JGG schränkt diese Rechte stark ein. Selbst bei Vergewaltigung oder sexuellem Kindesmissbrauch sieht das Gesetz derzeit vor, dass selbst minderjährige Verletzte ohne anwaltlichen Beistand und auch ohne psychosoziale Prozessbegleitung das Strafverfahren durchlaufen müssen, wenn keine Katalogtat vorliegt oder sie nicht zusätzlich nachweisen können, dass sie durch die Tat seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. Dieser Nachweis wird in der Regel durch Atteste erbracht¹¹. Je prekärer die Situation der einzelnen Verletzten ist (beispielsweise aufgrund Sprachbarrieren oder Behinderungen), desto weniger Zugang zu ärztlicher Unterstützung besteht. Auch empfinden es Verletzte oft als demütigend, nach einer Vergewaltigung dem Täter auch noch die sogenannte „besondere Opferbetroffenheit“ attestieren lassen zu müssen. Selbst wenn jedoch ein Attest vorgelegt wird, wird die Zulassung der Nebenklage in der Praxis oft abgelehnt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen sehr eng ausgelegt werden. So verlangt die Rechtsprechung, dass die seelische oder körperliche schwere Schädigung bzw. deren Gefahr über das Maß hinaus geht, das bei einer Vergewaltigung grundsätzlich zu erwarten ist, da die Voraussetzungen in der Norm andernfalls obsolet seien¹². Kann die Verletzte nachweisen, dass ihr bewusstseinsverändernde Substanzen verabreicht worden sind, dürfte dies für die Annahme einer Gefahr der schweren seelischen oder körperlichen Schädigung ausreichen. Dieser Nachweis gelingt wie bereits dargestellt, in der Regel nicht. In diesen Fällen besteht weiterhin die Gefahr, dass sich Verletzte ohne ausreichende Rechtsposition und ohne Unterstützung dem Verfahren und den Fragen der Verteidigung stellen müssen.

Verletzte von Eigentumsdelikten sind selbst bei einem schweren Raub nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB von der Nebenklagebefugnis bei jugendlichen Beschuldigten ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie selbst noch minderjährig sind oder nicht¹³. Eine angemessene Rechtsposition im Strafverfahren ist für diese Verletzte auch zukünftig gem. § 80 Abs. 3 Nr. 1

¹⁰ Siehe auch Forderungen des DJB unter <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st25-20>

¹¹ Vgl. etwa LG Saarbrücken – Az.: 3 Qs 20/14 – Beschluss vom 14.02.2014 -, juris

¹² Vgl. LG Oldenburg (Oldenburg), Beschluss vom 19. Juli 2010 – 6 Qs 37/10 –, juris

¹³ Vgl. auch LG Köln, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 104 Qs 97/13 –, juris

JGG nur dann möglich, wenn zugleich auch eine Verurteilung wegen Freiheitsberaubung rechtlich möglich ist und zusätzlich durch die Tat tatsächlich eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht worden ist. Die bloße Gefahr reicht nicht aus (§ 80 Abs. 3 Nr. 1 JGG iVm § 239 Abs. 3 StGB). Für Verletzte und die Gefahr ihrer erneuten Traumatisierung durch das Strafverfahren spielt es keine Rolle, ob der Beschuldigte 17 oder 18 Jahre alt gewesen ist. Die Ausgestaltung des § 80 JGG ist aus Verletztensicht dringend reformbedürftig.

IV. Verjährungsproblematik

Kann die verletzte Person die Gabe von K.O.-Tropfen nachweisen, ist die 20-jährige Verjährungsfrist angemessen. Liegt jedoch lediglich ein Video der Vergewaltigung einer schlafenden, bewusstlosen oder enthemmten Person vor und kann die Verletzte die Gabe von K.O.-Tropfen nicht beweisen (Regelfall), nimmt die Rechtsprechung in der Praxis in der Regel keine schutzlose Lage an¹⁴. Stattdessen bemisst sich der Strafraum dann lediglich nach § 177 Abs. 1 oder Abs. 2 iVm Abs. 6 (Regelbeispiel) StGB. Die Verjährung beträgt damit, wenn sie nicht gehemmt ist, lediglich 5 Jahre. Dass die Vergewaltigung als Regelbeispiel anstelle einer Qualifikation ausgestaltet ist, wird dem Deliktscharakter nicht gerecht und muss spätestens bei der dringend notwendigen Reform zu Ja-heißt-Ja angepasst werden.

¹⁴Vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/der-fall-wuttke-und-was-hamburg-fordert,wuttke-104.html>; siehe auch Vergewaltigung einer schlafenden 14-Jährigen als einfache Vergewaltigung BGH 1 StR 11/19 - Beschluss vom 7. Februar 2019 (LG Coburg) <https://www.hrr-strafrecht.de/1/19/1-11-19.php>